

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

25. Februar 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 9/98

Überweisung: Wertstellung; Dauer

Wertstellung von Überweisungen

Sachverhalt

Die einzelnen Kreditinstitute handhaben die Wertstellung bei Überweisungen trotz eines eindeutigen BGH-Urteils unterschiedlich. Die Frage war, inwieweit Banken Buchung- und Wertstellungstermin auseinanderfallen lassen und Buchungen verzögern können, und welche Möglichkeiten der Bankkunde hat, den tatsächlichen Eingang der eingehenden Beträge zu kontrollieren.

Stellungnahme

Auseinanderfall von Wertstellungs- und Buchungstag

Nach dem BGH-Urteil vom 6. Mai 1997, Az: XI ZR 208/96, und dem Urteil vom OLG Hamm, Az: 21 U 126/92, müssen Wertstellung und Buchungstag bei Überweisungen am gleichen Tag erfolgen. Bei Einzahlungen am Schalter müssen diese noch am selben Tag gutgeschrieben werden. Innerhalb des eigenen Kreditinstitutes darf es zu keiner zeitlichen Verschiebung kommen, daß heißt, daß die Beträge am selben Tag beim Empfängerkonto eingehen müssen, an dem sie von dem ursprünglichen Konto abgebucht wurden.

Problematisch sind Scheckeinreichungen, da diese regelmäßig nur unter Vorbehalt eingelöst werden. Hier hat der BGH bei Schecks anderer Banken Differenzen zwischen Buchungs- und Wertstellungstagen von 3 Arbeitstagen für DM-Schecks und 5

Tagen für Schecks in anderen Währungen ausdrücklich zugelassen. Auch wenn die Bank das Geld früher erhält, kann sie in diesen Fällen mit dem Geld arbeiten.

Zum Zeitpunkt des BGH-Urteils, im Mai 1997, hielten sich circa 5 Prozent nicht an den Grundsatz, Buchungs- und Wertstellungstermin gleichzeitig vorzunehmen. Vereinzelt wird es daher auch jetzt noch Banken geben, die diese Praxis nicht aufgegeben haben. Dieses kann man durch einen Blick auf die Preisliste, in der die Wertstellungstermine angegeben sind, feststellen, die übrigens in allen Schalterhallen aushängen müssen.

Der Bankkunde kann mit Bezug auf das BGH-Urteil eventuell entstandene Verluste zurückfordern, wenn er durch Auseinanderfall von Buchungs- und Wertstellungstermin ins Soll geraten ist oder sich länger darin befand, als dieses nötig gewesen wäre.

In diesen Fällen sollte der Bankkunde dem quartalsmäßigen Abschlußsaldo umgehend widersprechen und eine Neuberechnung des Saldos verlangen. Dieses kann er auch, soweit Zinsen auf das Guthaben des Kontos gezahlt werden. Ansonsten bleibt die Möglichkeit, über die Verbraucherverbände eine Verbandsklage gegen das Kreditinstitut anzustreben.

Verzögerung von Überweisungen

1. Die größte Lücke entsteht aber bei Überweisungen zu anderen Kreditinstituten. Diese dauern bis zu 6 Bankarbeitstage, ohne daß es dafür einleuchtende Gründe gibt. Wenn das Kreditinstitut z.B. am 1.3. den Buchungsauftrag erhält, am 2.3. bucht und die Wertstellung veranlaßt und das Geld erst am 4.3. weiterleitet, kann sie 2 Tage mit dem Geld auf Kosten des Empfängers arbeiten. Zwei Tage zu 3 Prozent, z.B. als Tagesfestgelder, sind bei einer Überweisung von 10.000,- DM schon 1,84 DM. Buchungs- und Wertstellungstag sind dabei dem eigenen Kunden gegenüber eingehalten worden. In der Regel bekommt der Kunde die Verzögerung gar nicht mit. Die Bank wird sich aber auch im umgekehrten Fall genauso verhalten, so daß bei ankommenden Beträgen das Geld sehr wahrscheinlich ebenfalls zurückgehalten wird. Dabei entsteht dem Kunden in diesen Fällen indirekt ein Schaden, weil er erst später über das ankommende Geld verfügen kann und für die Überbrückung möglicherweise auch noch einen Dispo-Kredit in Anspruch nehmen muß. Die eigene Bank verdient dabei dann doppelt an dem eigenen Kunden, ohne daß dieser das mitbekommt. Die Summen, die die Kreditinstitute dabei verdienen, sind enorm und gehen pro Bank in die Millionenhöhe.
2. In diesen Fällen kann der Kunde wenig unternehmen. Die Banken halten sich in der Regel die Bearbeitung von Überweisungen „im üblichen Geschäftsablauf“ vor. Solange der Buchungs- mit dem Wertstellungstermin übereinstimmt, ist dieses bei Abbuchungen vom eigenen Konto nicht problematisch. Hierbei entsteht ihm kein Schaden und für die fristgerechte Überweisung reicht die nachweisliche Beauftragung der eigenen Bank, die Überweisung durchzuführen, soweit diese *beginnt* tätig zu werden (LG Frankfurt Az: 21 S 78/93). Trifft das Geld beim Empfänger später ein, hat der Bankkunde trotzdem fristgerecht erfüllt. Im umgekehrten Fall, also bei eintreffenden Beträgen, ist dieses jedoch für den Bankkunden ein entscheidender Nachteil.
3. Allerdings hat eine Bank einen Auftrag nach Treu und Glauben unverzüglich auszuführen. Läßt sich Ihr Verschulden bei einer Verzögerung nachweisen, wobei mangelnde organisatorische Vorkehrungen ausreichen, dann haftet diese. Ein Recht auf Auskunft, wann genau welcher Arbeitsschritt vorgenommen wurde, wird

man nicht annehmen können. Die Bank muß keine internen Verwaltungsabläufe offenlegen. Sie muß jedoch angeben, wenn die Überweisung zur nächsten Girozentrale herausgegeben wurde. Die Verzögerungen werden jedoch mit allgemeinen Problemen bei der Übertragung von Daten begründet oder auf die anderen beteiligten Banken geschoben. Der Nachweis einer planmäßigen Verzögerung wird daher kaum zu erbringen sein.

4. Es gibt noch keinen Anspruch, daß die gesamte Überweisung innerhalb einer bestimmten Zeit durchgeführt werden muß. Das Kreditinstitut hat lediglich die Verpflichtung, die Überweisung an die Vermittlungsstelle weiterzugeben.
5. Auf der Ebene der Europäischen Union wird inzwischen an einer Richtlinie gearbeitet, in der innerhalb der EU eine Überweisung höchstens 6 Bankarbeitstage dauern soll. Dieses ist für inländische Überweisungen jedoch viel zu lang und daher als Maßstab ungeeignet. Darüber hinaus entfaltet der Entwurf noch keine Geltung in Deutschland.
6. Der Bankkunde kann sich hier nur dadurch wehren, daß er auf die Vergleiche in Zeitschriften hinweist (Finanztest etc.) und seiner Bank deutlich macht, daß er sein Konto langfristig verlegen wird, wenn seine Bank weiterhin die Überweisungen verzögert oder nicht in der Lage ist, Überweisungen zeitgleich oder innerhalb eines Arbeitstages auszuführen.